

Beschlussvorlage		Gemeinde Neuhof 
- öffentlich -		
VL-301/2022		
Federführendes Amt	Finanzabteilung	
Datum	09.12.2022	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	12.12.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	07.02.2023	beschließend
Gemeindevertretung	09.02.2023	beschließend

Betreff:

Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023

Sachdarstellung:

Es geht um Mittel, die für die Anschaffung und betriebs-, gebrauchsfertige Errichtung von Wohncontainern für die Beherbergung von geflüchteten Menschen.

Aufgrund der hohen Dringlichkeit (hierüber hatte der Bürgermeister in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.12.2022 unter dem Top „Informationen“ ausführlich informiert) soll unverzüglich nach Beschlussfassung des Gemeindevorstandes der Auftrag für den Kauf der neuen Wohncontainer erteilt werden.

Die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und der Gemeindevertretung können deswegen nur im Nachhinein gefasst werden.

1. HHJ:

2023

2. Konto:

31510-0951-990018 –Wohncontainer für geflüchtete Menschen – Anschaffung und Errichtung (2023)

3. lfd. Nr. I-Programm (lfd. HHJ):

ohne

4. HH-Ansatz (bzw. derzeit verfügbare HH-Mittel):

(einschließlich USt)

0,00 €

5. Benötigte HH-Mittel:

(einschließlich mit USt)

250.000,00 €

6. Es werden also zusätzlich benötigt:

250.000,00 €

7. Begründung für Mehrausgaben:

In den letzten Wochen hat sich der Zustrom von Flüchtlingen erheblich zugespitzt. In diesem Maße war das bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 nicht absehbar. Bisher wurde davon ausgegangen, dass ein ausreichendes Wohnungsangebot von Privat bestehen würde. Diese Einschätzung hat sich leider nicht erfüllt.

Derzeit wird versucht zu vermeiden, dass Gemeinschaftshäuser für die Unterbringung der geflüchteten Menschen in Anspruch genommen werden müssen.

Es ist mit weiteren Zuweisungen von geflüchteten Menschen zu rechnen. Es kann sogar sein, dass die Zahl noch zunimmt.

Die Anschaffung der Wohncontainer wird daher als dringlich und unabweisbar angesehen.

8. Werden realistische Möglichkeiten gesehen, die Mehrausgaben zu vermeiden bzw. zu senken?

Nein. Die 6 Wohncontainer bieten Platz für 48 Menschen.

Sofern der Zustrom anhält und sich keine neuen Unterbringungsmöglichkeiten auftun, kann der Erwerb weiterer Container notwendig werden.

9. Haushaltsrechtliche Regelungen:

Nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO bedarf es keiner Nachtragssatzung, wenn unerhebliche Auszahlungen zu leisten sind. Die Erheblichkeitsgrenze ist von den Kommunen individuell zu definieren. Die Gemeinde Neuhoft hat dies nicht in der Haushaltssatzung festgelegt, sondern definiert diese Grenze im Einzelfall. Das hat u. a. den Vorteil, dass hierbei aktuelle finanzielle Entwicklungen berücksichtigt werden können. Der vorgenannte zusätzliche Mittelbedarf wird als unerheblich angesehen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 100 Abs. 1 HGO zulässig, wenn sie unvorhergesehen, unabweisbar und ihre Deckung gewährleistet ist.

Die in Rede stehenden Auszahlungen erfüllen diese Anforderungen.

10. Finanzierung der Mehrausgaben:

Erfahrungsgemäß kann ein größerer Teil der geplanten Investitionsmaßnahmen nicht realisiert werden. Alljährlich werden die Planansätze für investive Auszahlungen erheblich unterschritten. D. h. bei geplanten Maßnahmen kommt es immer wieder zu Verzögerungen, auch werden mitunter veranschlagte Mittel gar nicht benötigt, da geplante Vorhaben nicht realisiert werden. Derart freiwerdende Mittel können auch für den vorliegenden Fall in Anspruch genommen werden.

Die Kosten werden voraussichtlich zum Großteil vom Landkreis übernommen.

11. Federführende Zuständigkeit für die vorgenannte Maßnahme:

Frau Christiane Schneider

Beschlussvorschlag:

Folgenden außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 100 HGO zugestimmt:

Für die Anschaffung von Wohncontainern und deren Aufstellung zum gebrauchsfertigen Betrieb dieser Container: 250.000,00 €

Der eben genannte Betrag wird im Sinne von § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO als unerheblich angesehen.

Der Bürgermeister